

Deutscher Caritasverband e.V., Postfach 420, 79004 Freiburg

Herr  
Roland Beer  
Beinsteiner Str. 51  
71394 Kernen

Spendenverwaltung

Postfach 420, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon 0761/2 00 - 5 58  
Telefax 0761/2 00 - 5 00

Spender Nr.: 1680491

Freiburg, den 14.01.2014

## Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Roland Beer, Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-

-in Buchstaben-

Tag der Zuwendung:

200,00 Euro

xZWEI-NULL-NULLx

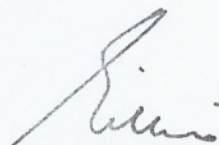
16.12.2013

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§52 Abs. 2 Nr. 9 AO), sowie mildtätiger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2011 des Finanzamtes Freiburg - Stadt, StNr. 06469/46596, vom 14. Mai 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Deutscher Caritasverband e. V.



Hans Jörg Millies  
Finanz- und Personalvorstand

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, §9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).